

ZH_OBERGERICHT RT150018 vom 2. April 2015

ZH Obergericht, 2015-04-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT150018

FR: ZH_OBERGERICHT RT150018 du 2 avril 2015

IT: ZH_OBERGERICHT RT150018 del 2 aprile 2015

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind Eheleute. Sie standen sich zunächst in einem Eheschutzverfahren gegenüber, das mit Beschluss und Urteil der Kammer vom 14. August 2014 abgeschlossen wurde (Urk. 5/2). Seit dem Jahr 2012 ist zwischen den Parteien ein Scheidungsverfahren anhängig (Urk. 24 S. 5).

E. 2

Auf den Antrag des Gesuchsgegners um Suspendierung des Eintrags im Schuldnerregister wird nicht eingetreten.

E. 2.1

Mit Ausnahme des Vorbringens des Gesuchsgegners, sein Lohn sei gesunken, wurden alle Argumente des Gesuchsgegners bereits im vorinstanzlichen Verfahren thematisiert. So hat die Vorinstanz im angefochtenen Urteil hinlänglich begründet, wieso die vorliegende Angelegenheit nicht dem Scheidungsverfahren angegliedert werden könne, mithin die Einheit des Entscheids nicht verletzt werde (Urk. 25 S. 6 f. E. 3.6.4.), wieso auf den Antrag auf Sistierung nicht einzutreten sei, bzw. dieser im Eintretensfall abzuweisen gewesen wäre (Urk. 25 S. 2 f. E. 2.1.), wieso die behauptete Übertragung eines Liegenschaftenteils keine zu berücksichtigende Tilgung darstelle (Urk. 25 S. 8 E. 3.6.12), wie die betriebene Schuld zu berechnen sei (Urk. 25 S. 4 f. E. 3.2. ff., S. 7 f. E. 3.6.5. und E. 3.6.7. ff.), dass Verrechnungsforderungen nur berücksichtigt werden könnten, wenn diese durch eine vorbehaltlose Schuldanerkennung oder durch ein rechtskräftiges Urteil ausgewiesen seien (Urk. 25 S. 7 ff. E. 3.6.8. ff.), wieso die fehlende Gesprächsbereitschaft der Gesuchstellerin keinen Einfluss auf die Gewährung der Rechtsöffnung habe (Urk. 25 S. 5 f. E. 3.6.1. f.), wieso dem Gesuchsgegner die Kosten aufzuerlegen seien (Urk. 28 S. 9 E. 4) sowie dass Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere eine Veränderung der Steuerlast, im Rechtsöffnungsverfahren nicht berücksichtigt werden könnten (Urk. 25 S. 8 E. 3.6.11.).

- 8 -

E. 2.2

Der Gesuchsgegner kritisiert das Ergebnis dieser vorinstanzlichen Erwägungen entschieden. Zu den in den Erwägungen der Vorinstanz enthaltenen Begründungen bringt er aber soweit ersichtlich einzig die pauschale und unsubstantiierte Kritik vor, die Argumente seien undurchsichtig und technisch bzw. verletzten Menschenrechte sowie verfassungsmässige Rechte (Urk. 24 S. 12). Er legt in keiner Weise dar, inwiefern der Vorinstanz konkret ein Überlegungsfehler unterlaufen sein soll, wo sie auf einen falschen Sachverhalt abgestellt oder in welchem Zusammenhang sie welche Normen falsch

angewendet habe. Zu seinen Anträgen, ihm sei für das vorinstanzliche Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und ein Eintrag in seinem Betreibungsregister sei zu löschen, führte er gar nichts aus. Der Gesuchsgegner erfüllt damit die unter E. II. 1. hiervor dargelegten Begründungsanforderungen offensichtlich nicht. Seine Rügen vermögen daher mangels korrekter Begründung nicht zu überzeugen. 3. Neue Anträge können im Beschwerdeverfahren grundsätzlich nicht mehr gestellt werden (vgl. E. II. hiervor). Da der Antrag, die Sache sei aus dem Recht zu weisen und an einen Mediator nach englischem Recht zu übergeben, erstmalig im vorliegenden Verfahren gestellt wurde, muss dieser Antrag als neu und nicht mehr zulässig qualifiziert werden. Auf diesen Antrag kann daher nicht eingetreten werden. 4. Das Rechtsöffnungsverfahren dient der Vollstreckung eines rechtskräftigen Entscheides. In diesem Verfahren kann der zu vollstreckende Entscheid in der Sache nicht mehr überprüft werden, es gilt einzig die Vollstreckbarkeit zu prüfen. Dabei steht die fehlende Leistungsfähigkeit aufgrund eines gesunkenen Einkommens einer Vollstreckung nicht entgegen. Die tatsächliche Leistungsfähigkeit ist gegebenenfalls im weiteren Verfahren bei der Bestimmung einer pfändbaren Quote zu berücksichtigen. Da die Höhe des Einkommens mithin für die Frage, ob die Rechtsöffnung zu gewähren ist, keine Relevanz hat, kann auf die Prüfung des betreffenden Vorbringens verzichtet werden. Der Vollständigkeit halber ist anzufügen, dass die betreffende Behauptung überdies soweit ersichtlich erstmals im Beschwerdeverfahren aufgestellt wurde und daher – selbst wenn die Höhe des Einkommens relevant wäre – aus novenrechtlichen Gründen gemäss Art. 326 - 9 - Abs. 1 ZPO vorliegend nicht mehr berücksichtigt werden könnte (vgl. auch E. II. 1 hiervor). 5. Zusammengefasst sind die in der Beschwerdeschrift erhobenen Rügen und Vorbringen ungenügend begründet, betreffen nicht massgebliche Umstände oder sind unter novenrechtlichen Gesichtspunkten nicht mehr zulässig. Die Beschwerde ist daher, soweit auf sie einzutreten ist, abzuweisen. IV. Gemäss Art. 119 Abs. 5 ZPO muss die unentgeltliche Rechtspflege im Rechtsmittelverfahren neu beantragt werden, auch wenn diese schon vor der ersten Instanz beantragt und gar gewährt worden war. Der Gesuchsgegner hat, obwohl er vor der Vorinstanz die unentgeltliche Rechtspflege beantragt hat und auch gegen deren Verweigerung beschwerdeweise angeht, im vorliegenden Verfahren zumindest kein ausdrückliches Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gestellt (Urk. 24 S. 2). Zudem hat er den verlangten Kostenvorschuss für das Beschwerdeverfahren – nachdem er auf die Möglichkeit, die unentgeltliche Rechtspflege beantragen zu können, hingewiesen worden war (Urk. 28 S. 2) – widerspruchlos bezahlt (Urk. 29). Über die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist daher nicht zu befinden. Der Vollständigkeit halber ist aber darauf hinzuweisen, dass selbst wenn der Gesuchsgegner ein entsprechendes Gesuch gestellt hätte, dieses abzuweisen gewesen wäre, da ein ungenügend begründetes Rechtsmittel als aussichtslos im Sinne von Art. 117 lit. b ZPO gelten muss. V.

E. 3

Der Antrag des Gesuchsgegners um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird abgewiesen.

E. 4

Der Antrag des Gesuchsgegners, die Sache dem Scheidungsverfahren anzugliedern, wird abgewiesen.

E. 5

Der Gesuchstellerin wird definitive Rechtsöffnung erteilt in Betreuung Nr. ...,
Betreibungsamt Zürich 7, Zahlungsbefehl vom 27. August 2014, für Fr. 226'592.30 nebst
Zins zu 5 % seit 25. August 2014, Fr. 461.60 nebst Zins zu 5 % seit 25. August 2014, Fr.
7'632.00 nebst Zins zu 5 % seit 25. August 2014, Fr. 7'680.00 nebst Zins zu 5 % seit 25.
August 2014.

- 3 -

E. 6

Die Spruchgebühr von Fr. 1'000.– wird von der Gesuchstellerin bezo- gen, ist ihr aber vom
Gesuchsgegner zu ersetzen.

E. 7

Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin eine Partei- entschädigung von
Fr. 3'888.– zu bezahlen.

E. 8

[Schriftliche Mitteilung.]

E. 9

[Rechtsmittel Beschwerde, kein Fristenstillstand.]" 3. Am 26. Januar 2015 überbrachte der
Gesuchsgegner der Kammer eine entgegen der Rechtsmittelbelehrung der Vorinstanz als
Berufung bezeichnete, vom 23. Januar 2015 datierende Rechtschrift. In dieser stellte der
Gesuchsgegner fol- gende Anträge (Urk. 24 S. 2 ff.): " 1 Es sei die Dispositiv Ziffer 5 des
Urteils des Einzelrichters des Be- zirksgerichtes Zürich vom 6. Januar 2015 aufzuheben und
die defini- tive Rechtsöffnung sei der Berufungsbeklagten nicht zu erteilen; 2 Es sei die
Dispositiv Ziffer 2 des Urteil des Einzelrichters des Be- zirksgerichtes Zürich vom 6. Januar
2015 aufzuheben und der Ein- trag im Betreibungsregister in der Betreuung Nr. ...,
Betreibungsamt Zürich 7, Zahlungsbefehl vom 27. August 2014 sei zu löschen; 3a Es sei
die Dispositiv Ziffer 4 des Urteils des Einzelrichters des Be- zirksgerichtes Zürich vom 6.
Januar 2015 aufzuheben und die Ange- legenheit sei im laufenden Scheidungsverfahren
Bezirksgericht Zü- rich, (FE120549) zu behandeln; In Übereinstimmung mit dem Prinzip
der "Einheit der Entscheidung", sei die Angelegenheit dem Richter im anhängigen
Scheidungsfall zur Prüfung zu übergeben (Bezirksgericht Zürich, FE120549); 3b
Eventualiter seien die im Scheidungsprozess bereits gestellten dies- bezüglichlichen Anträge
gesamthaft bei der Entscheidung der Höhe der Schuld in Betracht zu ziehen (Bezirksgericht
Zürich, FE120549, Schriftstücke 88 und 89 vom 20. Juni 2014); 3c Subeventualiter sei die
Sache aus dem Recht zu weisen und einem Mediator unter englischem Gesetz (dem für
unsere Ehe zuständigen Gesetz) zu übergeben; 4 Es sei die Dispositiv Ziffer 1 des Urteils
des Einzelrichters des Be- zirksgerichtes Zürich vom 6. Januar 2015 aufzuheben und die
Ange- legenheit sei bis zur Beendigung des laufenden Scheidungsverfah- rens
(Bezirksgericht Zürich FE120549) zu sistieren; Es sei die Dispositiv Ziffer 3 des Urteils des
Einzelrichters des Be- zirksgerichtes Zürich vom 6. Januar 2015 aufzuheben und es sei dem
Berufungskläger die unentgeltliche Prozessführung zu gewäh- ren; 5 Alles unter Kosten-
und Entschädigungsfolge zulasten der Beru- fungsbeklagten."

- 4 - Am Ende seiner Rechtschrift, beantragte er sodann, dass der angefochtene Entscheid
volumfänglich aufzuheben und die Sache dem Scheidungsgericht zu- zuweisen sei (Urk.
24 S. 14). Wie nachfolgend aufgezeigt wird, ist das Rechtsmit- tel unabhängig von den
gestellten Anträgen abzuweisen. Es kann daher darauf verzichtet werden abzuklären, in

welchem Verhältnis die verschiedenen Anträge zu einander stehen. 4. Gemäss Art. 309 lit. b Ziff. 3 ZPO ist die Berufung gegen einen Rechtsöffnungsentscheid nicht zulässig, dementsprechend gab die Vorinstanz in der Rechtsmittelbelehrung die Beschwerde und nicht die Berufung an. Das Rechtsmittel des Gesuchsgegners wurde daher in Anwendung von Art. 319 lit. a ZPO als Beschwerde entgegen genommen. Mit Verfügung vom 29. Januar 2015 wurde ein Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'500.– verlangt und auf die Möglichkeit, die unentgeltliche Rechtspflege zu beantragen, hingewiesen (Urk. 28). Der Kostenvorschuss wurde am 13. Februar 2015 fristgerecht einbezahlt (Urk. 29). 5. Da sich die Beschwerde sogleich als unbegründet erweist, ist auf die Einholung einer Beschwerdeantwort in Anwendung von Art. 321 Abs. 1 ZPO zu verzichten. II. 1. Mit der Beschwerde können gemäss Art. 320 ZPO unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden. Dabei kann jede Rechtsverletzung angeführt werden, die Sachverhaltserstellung kann aber nur als "offensichtlich unrichtig" im Sinne von willkürlich gerügt werden. Die Beschwerde muss gemäss Art. 321 Abs. 1 ZPO schriftlich und begründet erhoben werden. Rein appellatorische Kritik, also die einfache Wiederholung der im vorinstanzlichen Verfahren vorgetragenen Argumente, ist dabei unbehelflich. Der Beschwerdeführer muss klar und nachvollziehbar darlegen, inwiefern der angefochtene Entscheid nicht korrekt ist. Er muss sich konkret und präzise mit der Begründung des angefochtenen Entscheides auseinandersetzen,

- 5 - zen, dieser seine eigenen Überlegungen gegenüberstellen und erklären, inwiefern anders zu entscheiden sei. Generelle Verweise auf frühere Eingaben oder gar auf Eingaben in anderen Verfahren genügen diesen Anforderungen zum Vornherein nicht. Die Beschwerdeinstanz ist dabei sowohl aus Gründen der Prozessökonomie als auch aufgrund des Gebotes, beide Parteien gleich zu behandeln, nicht berechtigt, von sich aus den ganzen angefochtenen Entscheid auf Korrektheit zu überprüfen, die Akten nach Belegen zur Untermauerung des Standpunktes der beschwerdeführenden Partei zu durchforschen und sich so gleichsam zu deren Anwalt zu machen. Sie hat sich daher in der Regel darauf zu beschränken, die Argumente der beschwerdeführenden Partei zu prüfen. Die Pflicht, das Recht von Amtes wegen anzuwenden, bleibt davon aber unberührt. Gemäss Art. 326 Abs. 1 ZPO herrscht schliesslich ein grundsätzlich umfassendes Novenverbot, sowohl für echte als auch unechte Noven. Neue Anträge und neue Tatsachenbehauptungen sind daher grundsätzlich nicht zulässig. Neue rechtliche und normative Vorbringen sind aber möglich (statt vieler: Freiburghaus/Afheldt in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. A., Zürich/Basel/Genf 2013, N 15 zu Art. 321 ZPO; Freiburghaus/Afheldt, a.a.O., N 4 zu Art. 326 ZPO, je m.w.H.). 2. Die Beschwerdeschrift ist auf der linken Seite in Englisch und auf der rechten Seite in Deutsch abgefasst (Urk. 24). Gemäss Art. 129 ZPO wird das Verfahren in der Amtssprache des zuständigen Kantons geführt. Im Kanton Zürich ist die Amtssprache Deutsch (vgl. Art. 48 der Verfassung des Kantons Zürich). In dem der Gesuchsgegner seine Eingabe auch in Deutsch verfasste, bediente er sich der geltenden Amtssprache. Demgemäss ist einzig auf die deutsche Version seiner Eingabe abzustellen. III. 1. Der Gesuchsgegner gliedert seine Beschwerdeschrift nicht anhand von einzelnen Rügen, seiner Anträge oder dem angefochtenen Urteil, sondern schildert verschiedene Aspekte des Eheschutz- und Scheidungsverfahrens sowie des Konflikts zwischen ihm und der Gesuchstellerin. Soweit ersichtlich, scheint er da-

- 6 - bei im jeweiligen Sachzusammenhang die folgenden Rügen zumindest sinnge- mäss zu erheben: a) Der angefochtene Entscheid verstosse gegen den Grundsatz der "Einheit der Entscheidung" gemäss Art. 283 Abs. 1 ZGB [recte: ZPO], da die Ange- legenheit bereits im Scheidungsverfahren anhängig sei (Urk. 24 S. 6 unten, S. 11 unten, S. 13 unten - S. 14). b) Seinem Antrag auf Sistierung des vorinstanzlichen Verfahrens hätte statt- gegeben werden müssen, da die Sistierung gemäss dem für seine Ehe zu- ständigen englischen Recht zur Durchführung einer Mediation nötig sei (Urk. 24 S. 10 unten und S. 14 unten). c) Die Vorinstanz habe zu Unrecht eine behauptete Übertragung an einer Liegenschaft nicht als Tilgung der betriebenen Schuld anerkannt (Urk. 24 S. 11 unten - S. 12 oben und S. 14 Mitte). d) Die Vorinstanz habe verkannt, dass die betriebene Schuld falsch berechnet worden sei und auf dem falschen Weg eingetrieben werde. Dabei habe sie sich auf undurchsichtige technische Argumente gestützt und die Tatsache, der falschen Berechnung bzw. der falschen Geltendmachung einfach weg- gewischt. Dies sei unglaublich und untergrabe seine verfassungsmässigen Rechte sowie die Menschenrechte (Urk. 24 S. 12 Mitte und S. 14 Mitte). e) Das Urteil sei auch falsch, weil es feststelle, dass er es unterlassen habe, Zahlungen zu leisten. Er habe vielmehr beträchtlich mehr bezahlt als ver- nünftigerweise zu erwarten gewesen sei, da er deutlich weniger verdient habe als zuvor. Ausserdem sei es ihm aufgrund der Gesprächsverweige- rung der Gesuchstellerin unmöglich gewesen, eventuelle Fehlbeträge nachzuzahlen (Urk. 24 S. 12 unten bis S. 13 Mitte). f) Da die Gesuchstellerin sich weigere, Fragen im Gespräch zu klären, die vorliegende Schuld auf dem Betreuungsweg geltend mache und die Ehe- schutzverfügung vollumfänglich befolge, habe er zusätzliche Kosten zu tra- gen und Druck auszuhalten. Die Kosten des angefochtenen Entscheides

- 7 - hätten daher der Gesuchstellerin auferlegt werden oder zumindest geteilt werden müssen (Urk. 24 S. 13 Mitte). g) Die Vorinstanz hätte es unterlassen, seine Gegenforderungen anzuerken- nen, die jetzt nur noch in England gestellt werden könnten (Urk. 24 S. 13 Mitte). h) Die Vorinstanz hätte es unterlassen zu berücksichtigen, dass in mehrjähri- gen Fällen wie dem vorliegenden Anpassungen vorgenommen werden müssen, welche die Änderungen der Verhältnisse berücksichtigen. Der Einfluss dieser Änderungen auf die Steuerlast sei in vorliegendem Fall be- deutend. Dies müsse berücksichtigt werden, bevor eine Schuld korrekt festgelegt werden könne (Urk. 24 S. 13 unten).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.